

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

07.11.2024

**Im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Innenausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur „Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher, verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und kostenrechtlicher Vorschriften“ LT. Drucksache 18/10463**

## **Bewertung**

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft ist der vorliegende Gesetzentwurf zu begrüßen. Mit dem Regelungsvorschlag sollen wichtige und dringend notwendige verfahrensrechtliche Anpassungen vorgenommen werden. Insbesondere die Regelungen zur Beschleunigung und Digitalisierung der Verwaltungsverfahren sind für die Unternehmen in Nordrhein-Westfalen von besonderer Wichtigkeit.

Ausdrücklich hinweisen möchten wir auf die besondere Eilbedürftigkeit des Regelungsvorhabens. Die bereits bestehenden Erleichterungen im Landesverwaltungsverfahrensgesetzes drohen Ende 2024 auszulaufen. Daher ist es für Wirtschaft und Industrie unerlässlich, dass die vorliegenden Regelungen sehr zeitnah, spätestens aber zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Neue Rechtsunsicherheiten und erhebliche Verzögerungen in Verfahren mit massiven negativen Auswirkungen für Unternehmen und Behörden wären die Folge.

Durch die Implementierung der Erleichterungen aus dem Planungssicherstellungsgesetz konnten Verwaltungsverfahren seit Mitte 2020 teilweise entschlackt und beschleunigt werden. Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft ist es unerlässlich, dass diese Vorschriften auch über das Jahr 2024 hinaus geltendes Recht bleiben.

## Im Einzelnen

### Öffentlichkeitsbeteiligung

Zu begrüßen ist, dass die landesrechtliche Umsetzung sich in §§ 25 a-c des Gesetzentwurfs eng an der bundesrechtlichen Regelung orientiert und weitestgehend eine 1:1 Umsetzung erfolgt. Dies ist vor dem Hintergrund der Vergleichbarkeit der Regelungen aus Sicht des Mittelstands positiv zu bewerten und sollte bei weiteren Gesetzesvorhaben zur Regel werden.

### Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung § 25 a

Mit Blick auf § 25 a des Gesetzentwurfs ist darauf hinzuweisen, dass die Gefahr besteht, dass Verfahren mit der beabsichtigten Umsetzung verzögert werden. Ziel des Entwurfs zu § 25 a ist, durch eine Konkretisierung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im Verwaltungsverfahrensgesetz die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Hiermit soll ein Beitrag zur Umsetzung des in der MPK am 06.11.2023 beschlossenen „Pakt für Planungs- Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ geleistet werden. Der Entwurf will sicherstellen, dass die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung abschließend und in digitalem Format in den behördlichen Prozess einfließen, um die digitale und dadurch möglichst beschleunigte Durchführung des anschließenden Verwaltungsverfahrens zu fördern. Das Ziel dieses Gesetzentwurfs einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren durch Einreichung digitaler Unterlagen ist zu begrüßen. Die nun vorgeschlagene strikte Formalisierung des § 25a VwVfG E enthält neben der Pflicht zur Einreichung eines digitalen Abschlussberichts der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung allerdings noch weitere inhaltliche Änderungen, die sich erheblich nachteilig auswirken.

Nach § 25a Abs. 3 VwVfG-E ist der Behörde außerdem nun nicht mehr nur das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung mitzuteilen, sondern auch der Inhalt. Danach wäre es wohl zumindest erforderlich, dass für die Behörde zusätzlich zum Status quo ein ausführlicher Bericht über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinzugefügt wird oder dass Veranstaltungen aufwändig protokolliert werden müssen. Nur so könnte wohl hinreichend der Inhalt der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nachgezeichnet und der Erlaubnisbehörde mitgeteilt werden. Dies würde jedoch zu erheblichem kostentreibenden und verfahrensverzögernden Aufwand führen und die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung stark formalisieren.

Faktisch wird durch den vorgeschlagenen Wortlaut zudem eine Art vorlaufender Erörterungstermin eingeführt („Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung“), welcher Verfahren nicht beschleunigt, sondern zu mehr Aufwand führt. Dies führt entgegen dem gesetzgeberischen Ziel zu zusätzlichem Bürokratieaufbau, wirkt

dem angestrebten Ziel der Verfahrensbeschleunigung entgegen und wird als Folge zu einer Verzögerung führen.

### **Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit § 27 c**

Nach dem vorliegenden Entwurf können Erörterungen durch eine Onlinekonsultation oder mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz ersetzt werden. Ermessenslenkende Vorgaben enthält die Vorschrift allerdings nicht. Es besteht die Gefahr, dass es in der behördlichen Praxis zu Unsicherheiten darüber kommen wird, welche Gesichtspunkte für eine entsprechende Ersetzungs-Entscheidung ausschlaggebend sind. Mit Blick auf den klaren gesetzgeberischen Wunsch nach einer Beschleunigung kann es hier nicht auf langwierige und komplizierte Tatsachenermittlungen ankommen. Im Sinne eines Beschleunigungseffekts ist das „kann“ im Sinne von rein organisationsinternen behördlichen Überlegungen zu verstehen; d. h. die Behörde kann sich aus internen praktischen Gründen (z. B. wegen Zeit- und Aufwandsparnis) für die Ersetzung entscheiden. Lediglich die Vorstellungen des Vorhabenträgers über die Durchführung des Erörterungstermins (entweder Onlinekonsultation oder „tatsächlicher“ Erörterungstermin) sollten bei der Entscheidung der Behörde zusätzlich eine Rolle spielen. Die Aufnahme entsprechender klarstellender Passagen in der Gesetzesbegründung würden die Rechtssicherheit erhöhen und in die Vollzugspraxis erheblich erleichtern.

### **Anhörungsverfahren § 73 IV**

Nach § 73 IV ist vorgesehen, dass in Anhörungsverfahren Einwendungen auch in elektronischer Form erfolgen können. Dieses gesetzgeberische Ziel ist ausdrücklich zu begrüßen. Hiermit hebt sich die landesrechtliche Umsetzung des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom Bund positiv ab.